

[Startseite](#) [Flora](#) [Karriere](#) [Gewinnspiele](#) [Aboshop](#)[e-Paper](#)[Gutscheincode einlösen](#)[Anmelden](#)

21. Oktober 2020



Wie der Staat das Hausrecht brechen kann

Die Regierung schließt Corona-Kontrollen im Privatbereich aus. Rechtlich wäre das zwar schwierig, aber nicht unmöglich.



Von Georg Renner

Es war ein kleiner Lapsus, der Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) bei der Verkündung der neuen Sechserregel – Treffen drinnen bis maximal sechs Personen – am Montag unterlaufen war: Die Regel gelte zwar auch dort, werde aber weder kontrolliert noch Überschreitungen gestraft.

Auch wenn die Verordnung, die diese neuen Maßnahmen ausführt, erst heute veröffentlicht werden soll, steht schon jetzt fest: Selbst wenn die Regierung das wollte, könnte sie gar nicht so weitgehende Eingriffe anordnen. Denn im Covid-Maßnahmengesetz ist der „private Wohnbereich“ eindeutig von jenen Bereichen ausgenommen, für die Gesundheitsminister Rudolf Anschober (Grüne) Betretungsverbote bzw. Auflagen anordnen kann.

Wie dieser „private Wohnbereich“ definiert wird, ist dabei noch nicht ganz klar. Dass Wohnungen und Zimmer selbst erfasst sind, ist eindeutig, aber ob beispielsweise eine Halloween-Party in der Garage von der Sechserregel umfasst wäre, lässt sich erst mit dem Verordnungstext sagen – in Salzburg, wo eine ähnliche Verordnung schon lokal gilt, zählen etwa Keller und Garagen nicht zum „privaten Wohnbereich“.

Die Folge: Gegen manche „Coronapartys“ in Privaträumen werden Polizei und Gesundheitsbehörden auch weiterhin keine Handhabe haben – weder können sie sie unterbinden noch in Häuser eindringen, um etwaige Verstöße festzustellen.

Das liegt daran, dass das Hausrecht als eines von rund 60 Grundrechten in Österreichs Verfassung hohen Schutz genießt, erklärt Konrad Lachmayer, Professor für öffentliches Recht an der Sigmund-Freud-Privatuniversität. Besonders geschützt ist es etwa in einem der ältesten noch gültigen österreichischen Rechtstexte, dem „Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes“.

Dort heißt es: „Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden.“

Durch diesen verfassungsrechtlichen Schutz ergebe sich, so Lachmayer, dass auch ein eventuelles Recht der Polizei, in Privathaushalten zu kontrollieren, erst einen richterlichen Befehl benötigen würde.

Anders gelagert als diese Frage der Kontrolle ist jene, ob der Staat es verbieten kann, dass man in seinem eigenen Haushalt etwas Bestimmtes tut – zum Beispiel eine Party mit mehr als sechs Teilnehmern zu feiern.

Wie viele Grundrechte gilt das Hausrecht nicht absolut: Beschließt das Parlament eine (einfach-)gesetzliche Grundlage, kann auch im Privathaushalt ein Verbot gelten.

Solche Eingriffe – sowohl das Verbot als auch eine Ermächtigung zur Durchsuchung durch die Polizei – müssten aber jedenfalls dem Anspruch der Verhältnismäßigkeit genügen, sagt Lachmayer – sonst drohe eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

Die Politik beschwichtigt jedenfalls. Anschöber und ÖVP-Klubobmann August Wöginger bekräftigen, im nicht-öffentlichen Raum keine Corona-Nachschau halten zu wollen. „Wir haben kein Interesse daran, im Privatbereich irgendwelche Kontrollen durchzuführen“, so Anschöber. „Die wird es nicht geben, gleichgültig, ob es rechtlich möglich wäre.“



2 | Thema

Mittwoch, 21. Oktober 2020

INNSBRUCK
**Tiroler Cluster in
Altenwohnheim**

Im Innsbrucker Altenwohnheim Tirol liegt ein Corona-Cluster vor. 18 Heimbewohner sowie drei Pflegekräfte wurden positiv getestet, schickte das Land am Dienstag mit. In den Tiroler Spitälern wurden indes vorerst 39 Corona-Patienten behandelt – um zehn mehr als am Tag zuvor. Die Zahl der Intensivpatienten ging jedoch zurück – von elf am Montag auf nunmehr acht.

Indes gab es im Bundesland drei weitere Covid-Todesfälle. Dabei handelte es sich um eine 92-Jährige, einen 94-Jährigen und einen 52-Jährigen aus der Landeshauptstadt Innsbruck. Alle drei Personen hatten laut dem Land Tirol Vorerkrankungen.

Im Nachbar-Bundesland gab es vorerst 224 aktive Cluster, bei denen in den vergangenen zwei Wochen Neuinfektionen hinzukamen. „Der Großteil ist nach wie vor auf kleinere Cluster zurückzuführen, insgesamt 99 Cluster stufen derzeit mit jeweils mehr als zehn Infektionen in Verbindung“, erklärte der Leiter des Corona-Einsatzrates des Landes, Einar Ritzel. Mit Stand Dienstagabend sind 172 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Im Land des Tages kamen 59 positive Testergebnisse hinzu.



Die Regierung schließt Corona-Kontrollen im Privatbereich aus. Rechtlich wäre das zwar schwierig, aber nicht unmöglich.

Von Georg Renner

Es war ein kleiner Lapsus, der Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) bei der Verkündung der neuen Sechserregel – Treffen drinnen bis maximal sechs Personen – am Montag unterlaufen war: Die Regel gelte zwar auch dort, werde aber weder kontrolliert noch Überschreitungen gestraft.

Auch wenn die Verordnung, die diese neuen Maßnahmen auführt, erst heute veröffent-

licht werden soll, steht schon jetzt fest: Selbst wenn die Regierung das wollte, könnte sie gar nicht so weitgehende Eingriffe anordnen. Denn im Covid-Maßnahmengesetz ist der „private Wohnbereich“ eindeutig von jenen Bereichen ausgenommen, für die Gesundheitsminister Rudolf Anschöber (Grüne) Betretungsverbote bzw. Auflagen anordnen kann.

Wie dieser „private Wohnbereich“ definiert wird, ist dabei noch nicht ganz klar. Dass Wohnungen und Zimmer selbst erfasst sind, ist eindeutig, aber ob beispielsweise eine Halloween-Party in der Garage von der Sechserregel umfasst wäre, lässt sich erst mit dem Verordnungsstext sagen – in Wien, wo eine ähnliche Verordnung schon lokal gilt, zählten etwa

Keller und Garagen nicht zum „privaten Wohnbereich“. Die Folge: Gegen manche „Coronaparty“ in Privaträumen werden Polizei und Gesundheitsbehörden auch weiterhin keine Handhabe haben – weder können sie sie unterbinden noch in Häuser eindringen, um etwaige Verstöße festzustellen.

Das liegt daran, dass das Hausrecht als eines von rund 60 Grundrechten in Österreichs Verfassung hohen Schutz genießt, erklärt Konrad Lachmayer, Professor für öffentliches Recht an der Sigismund-Freud-Privatuniversität. Besonders geschützt ist es etwa in einem der ältesten noch gültigen österreichischen Rechts texts, dem „Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze des Hausrechtes“. Dort heißt es: „Eine Haus-



OBERSÖTTERREICH

Zwei neue Todesfälle, 1984 Infektionen

In Oberösterreich hat sich am Dienstag die Zahl der Todes-

fälle im Krankenhaus in Ried ausgebaut. Seit Montag re-

BRANDSTÄTTER

Selbstquarantäne

Statt Fragen im U-Ausschuss zu stellen, hat sich News-Ab-